

## 2 Grundlagenteil

### Die Schutzgüter des Naturschutzgesetzes

In § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die allgemeinen und übergreifenden Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege formuliert. Demnach sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen.

Die relevanten Schutzgüter des Naturschutzgesetzes

1. die biologische Vielfalt
  2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
  3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft
- sollen damit auf Dauer gesichert werden.

Damit sind im Wesentlichen die Aufgaben des Naturschutzes als Adressat dieser Zielvorgaben des § 1 Bundesnaturschutzgesetz umrissen. Diese Aufgaben stellen auch den Rahmen für die Landschaftsplanung, hier für den Landschaftsrahmenplan bzw. den Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach §§ 1, 6 und 8 des Sächsischen Naturschutzgesetzes dar.

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ist ein übergeordnetes und zusammenfassendes Schutzgut. Umschrieben werden damit die Naturgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Tiere und Pflanzen und ihre funktionsystemaren Zusammenhänge, das Wirkungsgefüge aus abiotischen und biotischen Funktionen, Stoff- und Energieflüssen sowie landschaftlichen Strukturen.

Mit der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie dem Erholungswert der Landschaft treten zu den naturwissenschaftlich erfassbaren Erscheinungen des Naturhaushaltes die durch individuelle menschliche Wahrnehmungen und Erfahrungen bestimmten ästhetischen Urteile über Landschaft. Die Wahrnehmung der Landschaft, das Landschaftsbild, und die sinnliche Erfahrung des Naturgenusses bzw. des Naturerlebens gehören zu den Wurzeln des Naturschutzes und stehen als Aufgabe gleichrangig neben den übrigen Schutzgütern des Naturschutzgesetzes, wozu nach § 1 Abs. 4 BNatSchG auch historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern gehören.

Die thematische Bearbeitung und die nachfolgenden Darstellungen orientieren sich an den verschiedenen Naturgütern, dem Landschaftsbild und der Erholung sowie der historischen Kulturlandschaft als Gliederungsstruktur für den Fachbeitrag. In dieser Struktur erfolgen die Darstellung des Bestandes und die Bewertung der vorgefundenen Situation im Kapitel 2 des Fachbeitrags sowie die Formulierung fachlicher Ziele im Kapitel 3 des Fachbeitrags.

Als räumliches Bezugssystem des Fachbeitrags wird die Gliederung der Region Leipzig-West-sachsen nach Landschaftseinheiten auf Grundlage der Abgrenzung der Mesogeochoren nach MANNSFELD & SYRBE (2008), der „Naturräumlichen Gliederung Sachsens“ (BERNHARDT ET AL. 1986), der „Landschaftsbildbewertung für den Freistaat Sachsen“ (BÖHNERT ET AL. 2009) sowie weiteren regionsspezifischen Naturraumbewertungen (NIEMANN & STEPHAN 1982) verwendet. Die Landschaftseinheiten sind in Karte 2.0-1 dargestellt.

Danach gliedern folgende Landschaftseinheiten die Region:

- Lösshügellandschaften
- Bergbaufolgelandschaften
- Auenlandschaften
- Porphyrhügellandschaften
- Heidelandschaften
- Sandlöss-Ackerebenen Landschaften und
- Urbane Landschaften.

Naturraumbezogene Zielaussagen (einschließlich Erläuterungen) sind in den Leitbildern für die Kulturlandschaftsentwicklung (siehe Kapitel 3.1) wiedergegeben.

